

# Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 18 Pf., Lokalpreis 13 Pf. Reklame 35 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Brettnig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 106.

Sonnabend, 2. September 1916.

68. Jahrgang.

## Ämtlicher Teil.

### Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Eiern.

- Das Kriegsernährungsamt gibt bekannt, daß das Inkrafttreten der §§ 5, 6, 10 und 11 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 927 (Einführung der Erlaubnispflicht, Post- und Eisenbahnverkehr betreffend) — auf den 18. September 1916 hinausgerückt wird.
- Um einer irrtümlichen Auslegung der Ausführungsverordnung vom 28. August 1916 zur Verordnung über Eier (Sächsische Staatszeitung Nr. 199) zu begegnen, wird darauf hingewiesen, daß die Einführung der Eierarten den Kommunalverbänden obliegt, die hiernach den Zeitpunkt zu bestimmen haben, von dem ab die Abgabe von Eiern innerhalb des Bezirks nunmehr auf Eierarten erfolgen darf.

Dresden, den 31. August 1916.

Ministerium des Innern.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, Berlin, vom 25. August 1916, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 31. August 1916.

Ministerium des Innern.

Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Obst vom 5. August 1916 dürfen Keltereien, welche mehr als 150 Doppelzentner Kelterobst (Brettnig) in einem Kelterjahre verarbeiten, Äpfel und Birnen zur Herstellung von Obstweinen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. Berlin, ankaufen.

Bevor jedoch diese Genehmigung erteilt werden kann, müssen die Keltereien einen Fragebogen ausfüllen, damit der Gesamtbedarf der Betriebe festgestellt und die verfügbare Menge an Kelterobst entsprechend verteilt werden kann.

Sollte eine Kelterei diesen Fragebogen noch nicht erhalten haben, wird dieselbe hierdurch ersucht, umgehend einen solchen bei der Kriegsgesellschaft einzufordern. Der Fragebogen ist dann ausgefüllt sofort zurückzusenden, andernfalls ein Anspruch auf Zuteilung von Kelterobst (Brettnig) nicht erhoben werden kann und nicht besteht.

Berlin SW 68, den 25. August 1916.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung. Härtel.

### Verordnung

zur Ausführung der nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Bekanntmachung des Reichskanzlers über Höchstpreise für Zwetschen vom 29. August 1916 (R.G.B. S. 973)

- Die Höchstpreise des § 1 der Verordnung beziehen sich auf beste, gepflückte Ware. Im Großhandel dürfen nicht mehr als 3 Mk. Zuschlag zum Erzeugerpreis gefordert oder angeboten werden. Auf die Höchstpreise finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. November 1915 — R.G.B. S. 758 — über die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge Anwendung.
- Die Anordnungen nach § 2 Absatz 2 werden durch den Vorstand des Kommunalverbandes oder mit dessen Genehmigung von dem Vorsta. de der Gemeinde getroffen.
- Die zuständigen Behörden haben die zur Sicherstellung des Bedarfs ihres Bezirks erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wer Hauszwetschen nach außerhalb Sachsens ausführen will, hat dies vorher der zuständigen Behörde, in deren Bezirke sich die Hauszwetschen befinden, anzuzeigen, damit diese im Falle des Bedarfs innerhalb ihres Bezirks von der Befugnis nach § 3 Gebrauch machen kann.
- Die Kommunalverbände haben dem Landeslebensmittelamt unverzüglich den etwaigen durch Handelsbezug nicht gedeckten Bedarf ihres Bezirks an Hauszwetschen anzuzeigen. Nötigenfalls haben Nachmeldungen zu erfolgen. Soweit angängig, wird von dem Landeslebensmittelamt die Möglichkeit des Bezugs aus anderen Bezirken nachgewiesen werden.
- Zu § 5 wird auf die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915 und 11. April 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 181 und Nr. 89 — verwiesen.
- Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht von der Strafandrohung des § 4 betroffen werden, gemäß § 17 des Gesetzes über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R.G.B. S. 607 und 728 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Dresden, den 1. September 1916.

Ministerium des Innern.

Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Zwetschen. Vom 29. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird verordnet:

- Der Preis für Hauszwetschen (Bauernpflaumen) aller Art aus der Ernte 1916 darf einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger, vorbehaltlich der Vorschrift in § 2, zehn Mark für 50 Kilogramm nicht übersteigen.
- Hauszwetschen dürfen im Kleinverkaufe zu keinem höheren Preise als zu fünfundsiebzig Pfennig für das Pfund verkauft werden. Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen von zwanzig Pfund und weniger. Bei allen übrigen Verkäufen muß, vorbehaltlich der Vorschrift in § 1, der Preis unter dem Kleinverkaufspreise bleiben. Die Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen und Ausnahmen von dem Kleinverkaufspreise zulassen. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Anordnungen anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand getroffen werden können.
- Das Eigentum an Hauszwetschen kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der in den §§ 1, 2 festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.
- Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
  - wer den in den §§ 1, 2 bestimmten oder einen auf Grund des § 2 festgesetzten Preis überschreitet;
  - wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den der Preis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
  - wer der Verpflichtung, die Vorräte zu bewahren und pfleglich zu behandeln, (§ 3, zu widerhandelt.Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.
- Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.
- Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Seljferich.

### Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Stadtrate sind vom Reichsgesetzblatt die Nummern 179 bis 191 vom Jahre 1916 sowie vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen die Nummer 14 vom Jahre 1916 eingegangen.

Das Inhaltsverzeichnis der vorbezeichneten Nummern der Reichsgesetzblätter und das der Gesetz- und Verordnungsblätter ist im Aufhängekasten des hiesigen Rathhauses angeschlagen.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter können während der festgesetzten Geschäftszeit in der hiesigen Ratskanzlei eingesehen werden.

Pulsnitz, am 30. August 1916.

Der Stadtrat

### Bekanntmachung.

Der Höchstpreis für die in Stadt Pulsnitz abzugebenden Kartoffeln im Kleinhandel beträgt  
vom 3. bis 15. September 7 Pf. für das Pfund.  
" 16. " 30. " 6 Pf. |

Pulsnitz, am 2. September 1916.

Der Stadtrat.

## Dienstag, den 12. September 1916, Viehmarkt in Pulsnitz.

Ursprungszeugnisse sind mitzubringen.

**MITTELDEUTSCHE PRIVAT-BANK**  
AKTIENGESELLSCHAFT  
FILIALE KAMENZ

Aktienkapital und Reserven:

Mark 68 700 000 —

Niederlassungen im Königreich Sachsen:

Dresden, Leipzig, Chemnitz, Aue, Eibenstock, Kamenz, Lommatzsch, Meissen, Oederan, Pirna, Riesa, Sebnitz, Stollberg, Wurzen, —

empfehlen

sich zur

Verwahrung u. Verwaltung  
von Wertpapieren,  
Vermietung einzelner Schrankfächer  
in ihrer  
feuer- u. diebessicher. Stahlkammer.

